Satzung
Eltern- und Förderverein der Grundschule Biewer e.V., Trier

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Eltern- und Förderverein der Grundschule Biewer“. Nach seiner Eintragung erhält er den abkürzenden Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Trier.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Organisation der Betreuung der Schulkinder der Grundschule Trier-Biewer nach dem Unterricht im Rahmen des Konzepts „Betreuende Grundschule“,
2. die erzieherische Arbeit im Umgang mit Eltern, Lehrern und Schülern,
3. ggf. die Beaufsichtigung und Hilfestellung bei den Hausaufgaben (Kann-Regelung)
4. die Förderung der Grundschule Biewer durch Zuführung materieller Unterstützung zum Wohl der Schüler.

Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstig werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und aktiv unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung vom Vereinsvorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aus dem Verein
- durch Ausschluss aus dem Verein
- mit Auflösung des Vereins
- mit dem Tod des Mitglieds.

4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres schriftlich zugehen. Elektronischer Versand ist zulässig. Der Austritt wird erst wirksam nach Bestätigung des Erhalts durch den Vorstand. Bestätigungen können ebenfalls elektronisch versandt werden.
5. Der Ausschluss kann erfolgen:
    - wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt
    - wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

    Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinswerk zu fördern und ihre Beiträge zum Fälligkeitstermin zu entrichten. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils in den ersten beiden Wochen des Jahres fällig.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt. Er kann per SEPA Mandat eingezogen werden. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, freiwillig einen höheren Beitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus gewählten, volljährigen Mitgliedern.
2. Gewählte Mitglieder sind
    - der 1. Vorsitzende und
    - der 2. Vorsitzende und
    - der Kassenwart

    als geschäftsführender Vorstand.

    Der geschäftsführende Vorstand teilt sich die Aufgaben des Schriftführers untereinander auf.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
4. (entfällt)
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
6. (entfällt)

7. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Dem Vorstand obliegen die Beratung und Beschlussfassung bzgl. der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.
8. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.
9. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Der elektronische Versand der Einladung (z.B. per eMail) ist zulässig.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschlossen oder mind. ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitglieder können bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Anträge einreichen. Der elektronische Versand (z.B. per eMail) ist zulässig. Die Anträge werden in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen. Der Vorstand legt einen Rechenschaftsbericht über das verflossene Geschäftsjahr vor.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
    - die Wahl des Vorstandes
    - die Entlastung des Vorstandes
    - die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
    - Satzungsänderungen
    - Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für Beschlüsse bzgl. Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
6. (entfällt)
7. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Abstimmungsart beschließt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt allen Mitgliedern zur Einsicht aus und wird zusätzlich, soweit möglich, per Email an die Mitglieder versandt.

§ 9 Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes

1. Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Diese werden gemeinsam mit dem Vorstand auf zwei Jahre gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen möglich. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Die Auflösung ist nur möglich, wenn sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen wurde. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Palais e.V. Trier, VR 1597 beim AG Wittlich, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 29.09.2021